

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

65. Jahrgang

Würzburg, 16. Dezember 2020

Nr. 26

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Allgemeinverfügung der Regierung von Unterfranken vom 15.12.2020, Az. 6132-6-2 zur Änderung der Allgemeinverfügung über Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsbeschäftigung anlässlich der Corona-Pandemie vom 3. Dezember 2020, 6132-6-1 165

Amtlicher Teil

Vollzug des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)

Allgemeinverfügung zur Änderung

der Allgemeinverfügung über Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsbeschäftigung anlässlich der Corona-Pandemie vom 3. Dezember 2020, 6132-6-1

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken

vom 15. Dezember 2020, Az. 6132-6-2

Die Regierung von Unterfranken erlässt auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) in Verbindung mit § 12 Nr. 1 Buchst. c der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Nr. 1 der Allgemeinverfügung über Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsbeschäftigung anlässlich der Corona-Pandemie vom 3. Dezember 2020, 6132-6-1, wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Am Sonntag, 20. Dezember 2020, dürfen Arbeitnehmer abweichend von Satz 1 auch mit der Auslieferung an den Endverbraucher beschäftigt werden.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 16. Dezember 2020 in Kraft.

Begründung

Zur Begründung wird zunächst auf die Begründung der Allgemeinverfügung über Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsbeschäftigung anlässlich der Corona-Pandemie vom 3. Dezember 2020, 6132-6-1, verwiesen.

Aufgrund der zwischenzeitlich erforderlichen verschärften Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie, die unter anderem eine weitgehende Schließung des stationären Einzelhandels erforderlich machen, zeichnet sich am vierten Advents-

wochenende ein nochmals erhöhter Bedarf der Bevölkerung nach einer Belieferung mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs in Form von Paketen ab.

Um eine reibungslose Versorgung der Bevölkerung zu ermöglichen, wird ausnahmsweise, und begrenzt auf den Sonntag, den 20. Dezember 2020, auch die Sonntagszustellung von Paketen an den Endverbraucher gestattet. Die damit einhergehende Einschränkung des Sonntagsschutzes ist aufgrund der absoluten Ausnahmesituation aufgrund der Corona-Pandemie und der Beschränkung auf einen Sonntag geboten und verhältnismäßig.

Aufgrund der großen Zahl der betroffenen Arbeitgeber ergeht diese Ausnahmegenehmigung im Wege einer Allgemeinverfügung.

Es wird die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Die sofortige Geltung der bewilligten Ausnahmen liegt im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen sind erforderlich, um die verlässliche Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs sicherzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage **schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden.

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26,

zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrecht wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 7360

RABl 2020 S. 165